

Antrag der Fachkommission I

16.05.2 17-1 Motion Lenz Anpassung Public Governance Energiepolitik

Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderung der Artikel 4, 18, 19, 21, 32, 33, 36a [neu], 37, 44, 45 und 50) gemäss Synopse der Fachkommission I.
3. Abschreibung der Motion "16.05.2 17-1 Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" von Stefan Lenz (FDP).
4. Beauftragung des Stadtrates, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Begründung

Die Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" von Gemeinderat Stefan Lenz (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden fordert, dass die Positionierung der heute eigenständigen Energiekommission angepasst und deren Aufgaben differenziert werden. Die Motion sieht anstelle der Energiekommission zwei unterstellte Kommissionen vor – eine Kommission erarbeitet die Umwelt- und Energiepolitik zuhanden des Stadtrates und die andere Kommission übernimmt die Aufsicht über die Stadtwerke. Beide Kommissionen sollen vom Stadtrat geführt werden. Die Umwelt- und Energiepolitik soll vom operativen Versorgungsbetrieb getrennt werden und die Stadtwerke unternehmerischen Handlungsspielraum erhalten. Nach erfolgter Überweisung der Motion legte der Stadtrat dem Parlament zuhanden der Urnenabstimmung eine Teilrevision der Gemeindeordnung vor, die den Forderungen der Motion nachkommt. Ausserdem unterbreitet der Stadtrat einen vom ihm favorisierten Gegenvorschlag. Dieser sieht nur eine unterstellte Kommission, nämlich die Werkkommission, vor. Auf eine Umweltkommission soll aufgrund des eher beschränkten Aufgabenspektrums verzichtet werden und dieses vom Stadtrat übernommen werden. Bei der Erarbeitung der Umwelt- und Energiepolitik will er bei Bedarf externe Expertise und temporäre Projektgruppen heranziehen.

Die Fachkommission I hat beide vom Stadtrat ausgearbeiteten Varianten geprüft und sich für eine Struktur mit einer Werkkommission und einer Umweltkommission entschieden. Zwar steht auch für die Kommission eine möglichst effiziente und effektive Organisation im Vordergrund – diese Ziele können aber auch mit zwei Kommissionen erreicht werden. Energie- und Umweltpolitik sowie die ganze Unternehmensführung der Stadtwerke sind breite Handlungsfelder, welche in den letzten Jahren und auch in der Zukunft von grosser Bedeutung sein werden. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, dass der Stadtrat über genügend Kapazität verfügt, um diese Handlungsfelder von der Energiekommission übernehmen zu können. Auch können diese Themenbereiche durch den sporadischen Beizug von Projektgruppen nicht die notwendige Priorisierung und eine kontinuierliche Auseinandersetzung erfahren.

Die Fachkommission erachtet es zudem als sehr wichtig, dass auf strategischer Ebene Impulse gesetzt werden. Da eine unterstellte Kommission gegenüber dem Stadtrat nicht die erforderlichen Stärke und Kompetenzen innehaben kann, um dies zu übernehmen, soll zukünftig das Parlament über die Umwelt-

und Energiestrategie befinden. Diese wird vom Stadtrat zusammen mit der Umweltkommission erarbeitet und dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Das Parlament kann Änderungen daran vornehmen. Bei der Festlegung von Zielen und Massnahmen ist zu beachten, dass sich diese Elemente auf einem adäquaten Abstraktionsniveau bewegen, damit bei der Umsetzung genügend Flexibilität bleibt. Nach der Festsetzung durch das Parlament können bei Bedarf jederzeit mittels Motion (oder allenfalls eines Postulates) Änderungen beantragt werden. Zweimal jährlich wird das Parlament und die Öffentlichkeit mittels eines Berichts über den Umsetzungsstand informiert. Darin äussert sich der Stadtrat auch zu den Kosten und Wirkungen der einzelnen Massnahmen.

Da sowohl Umwelt- wie auch Werkkommission direkt für den Stadtrat tätig sind und er deren Ergebnisse nach aussen und gegenüber dem Parlament vertritt, soll er die beiden Gremien besetzen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Fachgremien handeln wird. Die weitere Ausgestaltung der Organisation, die Anzahl Mitglieder der beiden Gremien, die Aufgaben und Kompetenzen, die Definition der Prozesse sowie die Einbettung in die Verwaltung werden ebenfalls dem Stadtrat überlassen. Er regelt diese in einem Behördenersass, wie er es auch bei der Werkkommission zu tun hat. Die politische Bewertung und die Wetziker Sichtweise werden insbesondere durch den Stadtrat und das Parlament eingebracht. Die Rekrutierung eines Fachgremiums dürfte dem Stadtrat einfacher als dem Parlament fallen, da er über entsprechende Kontakte verfügt und Fachleute aus der Verwaltung die Wahlen vorbereiten können.

Beide Kommissionen sollen nach Ansicht der Fachkommission unterstellte Kommissionen gemäss § 50 Gemeindegesetz sein. Damit soll sichergestellt werden, dass der Stadtrat seine Verantwortung als leitende Behörde der Stadt wahrnehmen kann und von den beiden Kommissionen optimal unterstützt wird. Die Umweltkommission als eigenständige Kommission wäre vom Konstrukt her der heutigen Energiekommission sehr ähnlich und die bisherigen Friktionen könnten anhalten. Der Stadtrat soll jedoch die grundlegenden Entscheidungen in der Umwelt- und Energiepolitik fällen und gegenüber dem Parlament verantworten. Dadurch soll verhindert werden, dass bei unterschiedlichen Auffassungen des Stadtrates und einer eigenständigen Umweltkommission deren Tätigkeit und die Zusammenarbeit durch ein allfälliges "Finanzveto" des Stadtrates blockiert wird.

Der Fachkommission konnte nicht aufgezeigt werden, welchem Verwaltungszweig die Umweltkommission und der Themenbereich Umwelt zugeordnet werden. Auch ist unklar, wie die Eingliederung der Stadtwerke und des Unterhaltsdienstes erfolgen soll, welche teilweise auch mit der Umweltkommission befasst sein werden. Die Fachkommission erachtet diese Informationslage als nicht optimal, muss aber akzeptieren, dass der Stadtrat sich damit erst nach Vorliegen des Entscheides durch Parlament und Volk vertieft auseinandersetzen wird. Es wird jedoch bedauert, dass auch bezüglich Bedarf an zusätzlichen Ressourcen in der Verwaltung im Themenbereich Umwelt keine Angaben gemacht werden. Dem Stadtrat wird nahegelegt, eine Struktur und die notwendigen Ressourcen zu schaffen, die einen möglichst guten Austausch zwischen den Bereichen, den Kommissionen und dem Stadtrat sicherstellt. Die drei betroffenen Verwaltungszweige sollten Zugang zu den beiden Kommissionen haben und ihre Perspektiven gleichwertig einbringen können.

Die Fachkommission I stellt dem Grosse Gemeinderat deshalb den Antrag, die Art. 4, 18, 19, 21, 32, 33, 36a [neu], 37, 44, 45 und 50 der Gemeindeordnung gemäss der nachfolgenden Synopse zu ändern. Sie beantragt weiter, dass der Grosse Gemeinderat die Motion von Stefan Lenz abschreiben möge. Der vorliegende Vorschlag der Kommission wurde zusammen mit dem Motionär erarbeitet, weshalb davon ausgegangen wird, dass seine Anliegen damit erfüllt wurden. Im Rahmen der Erarbeitung des Antrages wurde auch der Stadtrat und die Energiekommission angehört.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
I. GEMEINDE UND ORGANISATION	I. GEMEINDE UND ORGANISATION	I. GEMEINDE UND ORGANISATION	
[...]	[...]	[...]	
<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro <p>c) die Einzelbeamten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin - Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 	<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro <p>c) die Einzelbeamten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin - Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 	<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro <p>c) die Einzelbeamten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin - Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 	<p>Die Umwelt- und die Werkkommission sollen beide unterstellte Kommissionen sein. Unterstellte Kommissionen haben keine Organstellung inne, weshalb sie in Art. 4 nicht aufgeführt werden können. Die Energiekommission soll aufgehoben werden, da sie durch die beiden neuen Kommissionen ersetzt wird.</p>
[...]	[...]	[...]	

*Im Antrag des Stadtrates findet sich auch ein Vorschlag zur Umsetzung der Motion Lenz mit zwei Kommissionen.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
III. GEMEINDEORGANE	III. GEMEINDEORGANE	III. GEMEINDEORGANE	
[...]	[...]	[...]	Der Stadtrat soll die beiden neuen Kommissionen wählen. Ihm wird damit die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Fachkompetenz in den beiden Themenbereichen zu seiner Unterstützung heranzuziehen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um ständige Gremien handelt, welche für eine gewisse Kontinuität sorgen. Der Stadtrat kann eine entsprechende Rekrutierung besser vornehmen als das Parlament. Es wird davon ausgegangen, dass die Wahlen der unterstellten Kommissionen dem Parlament mit der üblichen Zustellung der Stadtratsbeschlüsse ohnehin zur Kenntnis gebracht werden. Eine spezielle Vorgabe dazu in der Gemeindeordnung wird deshalb nicht als notwendig erachtet.
2. Grosser Gemeinderat	2. Grosser Gemeinderat	2. Grosser Gemeinderat	
[...]	[...]	[...]	
Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien 	Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien 	Art. 18 Wahlbefugnisse Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien 	
Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) ³ g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien 	Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien <p><u>Dem Grossen Gemeinderat wird die Wahl der Mitglieder der Werkkommission zur Kenntnis gebracht.</u></p>	Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien <p>Dem Grossen Gemeinderat werden die Wahlen der Mitglieder der Werkkommission und der Umweltkommission zur Kenntnis gebracht.</p>	

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse ¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen. ²Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen 	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse ¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen. ²Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen 	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse ¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen. ²Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen i) <u>die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen und Massnahmen</u> 	<p>Damit die Umwelt- und Energiepolitik gestärkt wird und Impulse gesetzt werden, soll das Parlament zukünftig die Umwelt- und Energiestrategie festlegen. Der Stadtrat soll diese Strategie zuhanden des Parlamentes ausarbeiten. Das Parlament ändert diese ggf. und setzt sie schliesslich fest. Mittels einer Motion (oder allenfalls eines Postulates) kann eine Änderung der geltenden Strategie beantragt werden.</p> <p>Die Strategie soll Ziele und Massnahmen enthalten. Beide sind in einem für das Parlament üblichen Konkretisierungsgrad abzufassen. Die Details legt schliesslich der Stadtrat fest und setzt die Massnahmen zusammen mit der Umweltkommission und der Stadtverwaltung um.</p>
[...]	[...]	[...]	

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
<p>Art. 21 Übrige Befugnisse Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadt-rates übersteigen d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren 	<p>Art. 21 Übrige Befugnisse Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren <u>h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke</u> 	<p>Art. 21 Übrige Befugnisse Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren <u>h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke</u> 	<p>Mit der Eigentümerstrategie ist erstens die Absicht zu definieren, welche die Eigenschaft mit der Beteiligung an einer Unternehmung verfolgt. Zweitens sind Rahmenbedingungen zu schaffen bezüglich der Ziele und der Art ihrer Erreichung. Die Eigentümerstrategie gibt die strategischen Ziele (für die zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben [Gewährleistersicht] und für die Beteiligung in ihrer Eigenschaft als Unternehmen [Eigenschaft]) und Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung) vor. Diese grundlegenden und bedeutungsvollen Leitplanken sollen vom Parlament bestimmt werden. Darüber hinaus bleibt dem Stadtrat, der Werkkommission und den Stadtwerken genügend (unternehmerischer) Gestaltungsspielraum.</p>
[...]	[...]	[...]	

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
3. Stadtrat	3. Stadtrat	3. Stadtrat	Siehe Erläuterungen zu Art. 18.
[...]	[...]	[...]	
<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist 	<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen <u>e) die Mitglieder der Werkkommission</u> <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist 	<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen <u>e) die Mitglieder der Werkkommission</u> <u>f) die Mitglieder der Umweltkommission</u> <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist 	<p>Der Stadtrat wählt die Mitglieder und das Präsidium der beiden Kommissionen.</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlags (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der beratenden Kommissionen f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen. k) die Erteilung des Bürgerrechts 	<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlags (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der <u>unterstellten und</u> beratenden Kommissionen f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung <u>und der Stadtwerke</u> h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen k) die Erteilung des Bürgerrechts 	<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlags (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der <u>unterstellten und</u> beratenden Kommissionen f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung <u>und der Stadtwerke</u> h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen k) die Erteilung des Bürgerrechts 	<p>In den Geschäftsreglementen definiert der Stadtrat für die Werkkommission und die Umweltkommission, was nicht schon durch die Gemeindeordnung festgesetzt wurde. Dabei ist an Vorgaben zur Organisation, die Anzahl Mitglieder, die Aufgaben und Kompetenzen, die Beschreibung der Prozesse oder die Eingliederung in die übrige Verwaltung zu denken. Der Stadtrat hat mit seinem Antrag bereits Entwürfe dieser Erlasse vorgelegt.</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
	<p>l) <u>die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung</u></p> <p>m) <u>die Verantwortung für die Energiepolitik</u></p> <p>n) <u>die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke</u></p>	<p>l) <u>die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung</u></p> <p>l) <u>die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</u></p> <p>m) <u>die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke</u></p> <p>n) <u>die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie</u></p>	<p>Das Parlament und der Stadtrat übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die die Umwelt- und Energiepolitik. Dies in Abgrenzung zu den bisherigen Verantwortlichkeiten und dem Gegenvorschlag des Stadtrates, der die alleinige Verantwortung bei sich sieht. Die Ver- und Entsorgung gehört teilweise zur Umwelt- und Energiepolitik und muss deshalb nicht spezifisch erwähnt werden. Für Fragen der Ver- und Entsorgung, welche keine ökologischen Elemente beinhalten, sind der Stadtrat und die Werkkommission zuständig.</p> <p>Die Unternehmensstrategie zeigt auf, wie die Eigentümerstrategie unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen umgesetzt werden soll.</p> <p>Mit einer halbjährlichen Berichterstattung im Sinne eines Controllinginstruments kann der Stand der Umsetzung der Umwelt- und Energiestrategie verfolgt werden. Kosten und Massnahmen werden transparent gemacht. Der Stadtrat kann dem Parlament die Berichterstattung mit einem Beschluss zur Kenntnis bringen. Mit der Zustellung erfolgt die Kenntnisnahme durch das Parlament. Eine Abnahme ist nicht vorgesehen.</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
[...]	[...]	[...]	
-	3.2 Unterstellte Kommissionen	3.2 Unterstellte Kommissionen	
-	Art. 36a Unterstellte Kommissionen <u>¹Dem Stadtrat untersteht die Werkkommission.</u> <u>²Ein Behördenerlass regelt für die Werkkommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</u>	Art. 36a Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Stadtrat untersteht die Werkkommission. ☞ unterstehen folgende Kommissionen: <u>a) Werkkommission</u> <u>b) Umweltkommission</u> ² Ein Behördenerlass regelt für die Werkkommission jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Der Stadtrat bestimmt für die unterstellten Kommissionen die Mitgliederzahl, ihre Aufgaben und Kompetenzen, die Zusammensetzung und alles weitere Organisatorische. Die Fachkommission geht davon aus, dass beide Kommissionen mit 5 bis 7 Mitgliedern inkl. stadträtliches Präsidium besetzt werden. Weiter geht sie davon aus, dass es sich dabei um ständige Kommissionen handelt, damit die Kontinuität gewahrt wird. Behördenerlasse werden vom Stadtrat abschliessend festgesetzt. Sie unterstehen nicht dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.
4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	
Art. 37 Grundsatz ¹ Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes. ² Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt. ³ Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.	Art. 37 Grundsatz ¹ Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes. ² Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt. ³ Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind. <i>[Anmerkung FK I: vom SR versehentlich nicht berücksichtigt]</i>	Art. 37 Grundsatz ¹ Die Schulpflege, <u>und</u> die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes. ² Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt. ³ Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.	Streichung des Zusatzes "Energiekommission", da diese durch die Werkkommission und die Umweltkommission ersetzt werden soll. Diese Kommissionen werden dem Stadtrat unterstellt und sind deshalb nicht als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen zu bezeichnen.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
[...]	[...]	[...]	
4.3 Energiekommission	4.3 Energiekommission	4.3 Energiekommission	
Art. 44 Aufgaben und Organisation ¹ Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik. ² Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). ³ Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.	Art. 44 Aufgaben und Organisation ¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik. ²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). ³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.	Art. 44 Aufgaben und Organisation ¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik. ²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). ³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.	Streichung des Artikels, da die Energiekommission durch die Werkkommission und die Umweltkommission ersetzt werden soll.
Art. 45 Finanzbefugnisse ¹ Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über: <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr 	Art. 45 Finanzbefugnisse ¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über: <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr 	Art. 45 Finanzbefugnisse ¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über: <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr 	Streichung des Artikels, da die Energiekommission durch die Werkkommission und die Umweltkommission ersetzt werden soll.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Entwurf des Stadtrates vom 5. Dezember 2018 und 16. Mai 2019* (Änderungen gegenüber gültiger Fassung)	Antrag der Fachkommission I vom 11. Juli 2019 (Änderungen gegenüber gültiger Fassung / Änderungen gegenüber Fassung SR)	Erläuterungen
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Die Urnenabstimmung soll voraussichtlich am 24. November 2019 durchgeführt werden. Anschliessend sollen die Reorganisation und die beiden Wahlen vorgenommen werden. Die Fachkommission geht davon aus, dass der Stadtrat das neue System schnellstmöglich einführen wird.
<p>[...]</p> <p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p>	<p>[...]</p> <p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p> <p>⁴<u>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Teilrevision vom [Datum Urnenabstimmung] nach dem [Datum der Genehmigung des Regierungsrates].</u></p>	<p>[...]</p> <p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p> <p>⁴<u>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Teilrevision vom [Datum Urnenabstimmung] nach dem [Datum der Genehmigung des Regierungsrates].</u></p>	

Wetzikon, 11. Juli 2019

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin